

Einleitung

In Ermangelung eines Zentralstaates gingen die Etablierung und die Entwicklung moderner Verfassungen in Deutschland im 19. Jahrhundert zunächst von den Ländern aus. Baden 1818 und Württemberg 1819 gehörten dabei zu den ersten Staaten des Deutschen Bundes, die eine Konstitution erhielten. Doch nicht nur das: Die badische Verfassung vom 22. August 1818 war im damaligen Deutschland inhaltlich die modernste und blieb dies auch für lange Zeit¹. Sie war die Basis für eine Entwicklung, die Baden zu dem Land werden ließ, in dem im 19. Jahrhundert liberales und demokratisches Gedankengut Fuß fassen konnte. Die Abgeordneten im Badischen Ständehaus formulierten noch heute gültige demokratische Normen, die in die anderen deutschen Länder hineinwirkten. Nicht zuletzt aufgrund dieses intensiven Verfassungslebens konnte sich Baden über Jahrzehnte als verfassungspolitisches Musterland fühlen. Die württembergische Verfassung von 1819 stand in Bezug auf Modernität der badischen Konstitution nur wenig nach; sie zeichnete sich dadurch aus, dass sie im Gegensatz zu den übrigen Länderverfassungen des 19. Jahrhunderts nicht einfach vom Landesherrn oktroyiert werden konnte – obgleich dies König Friedrich 1815 durchaus versucht hatte –, sondern erst in Kraft trat, nachdem sich Landschaft und Monarch vertraglich auf sie verständigt hatten. In dieser speziellen Regelung wirkten frühneuzeitliche Partizipationstraditionen fort, die im Tübinger Vertrag von 1514 ihren Ausgang genommen hatten.

Wenngleich beide Verfassungen mit der Errichtung des Deutschen Kaiserreiches 1871 an Bedeutung verloren und die einzelnen Bundesstaaten im Reich, wie es Richard Gräbener etwas überspitzt für Baden postuliert, zur „Verfassungsprovinz“ herabsanken², bildeten sie jedoch weiterhin den Rahmen für ein politisches Leben, das durchaus innovative und zukunftsweisende politische Akzente zu setzen vermochte. Man denke hier nur an die damals aufsehenerregende Bildung des sogenannten Großblocks, also des Bündnisses zwischen SPD und Nationalliberalen in Baden im Jahr 1905.

Ziemlich genau 100 Jahre nach ihrer Inkraftsetzung fanden mit der Revolution im November 1918 auch die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien in Baden und Württemberg ihr Ende. Innerhalb weniger Monate wurden sie ersetzt durch neue demokratisch-republikanische Länderverfassungen, die im deutschen Südwesten noch vor der am 11. August 1919 in Kraft getretenen Weimarer Reichsverfassung beschlossen werden konnten: in Baden am 25. März – wobei die Verfassung hier als bisher einzige in Deutschland durch eine Volksabstimmung am 23. April bestätigt wurde –, in Württemberg am 26. April 1919. Beide Länderkonstitutionen mussten dann jedoch an die neue übergeordnete Weimarer Reichsverfassung angepasst wer-

¹ Vgl. Hans FENSKE, 175 Jahre Badische Verfassung, Karlsruhe 1993, S. 108.

² Vgl. Richard GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden: Inhalt und Bedeutung der badischen Landeskonstitution von 1919 im Verfassungsgefüge des Weimarer Bundesstaates, Baden-Baden 2014, S. 64, 68.

den. Während man dies in Baden einfach dadurch löste, dass man alle der Reichsverfassung zuwiderlaufenden Regelungen pauschal für ungültig erklärte, machte sich der württembergische Landtag daran, die eigene Verfassung zu überarbeiten und dann neu zu verabschieden. Dabei versuchte man in Stuttgart bewusst, die neue Verfassung in eine Traditionslinie zu stellen, indem diese zum selben Datum, am 25. September, wie die Verfassung von 1819 verabschiedet wurde.

Die landes- und rechtshistorische Forschung hat sich in den letzten Jahrzehnten intensiv mit Fragen und Problemen der Verfassungen des 19. Jahrhunderts beschäftigt, wie Ewald Grothe in seinem Beitrag in diesem Band überzeugend darlegt³. Die Verfassungen der Weimarer Zeit hingegen wurden weniger beachtet. Lediglich Hans Fenske geht in seiner Gesamtdarstellung der badischen Verfassungen umfänglich auf die badische Konstitution von 1919⁴ ein. Erst in jüngster Zeit sind die badische und die württembergische Verfassung der Weimarer Zeit jeweils Gegenstand einer rechtshistorischen Dissertation geworden⁵.

Aufgrund der Bedeutung der südwestdeutschen Verfassungen für die Entwicklung des Verfassungslebens in Deutschland, aber auch aufgrund ihrer angedeuteten Besonderheiten schien es 2019 gerechtfertigt, anlässlich des Doppeljubiläums der Inkraftsetzung der südwestdeutschen Verfassungen von 1818/1819 und 1919 die Verfassungsgebung und die Verfassungsentwicklung in beiden Ländern in einer Art zweifacher Rückschau näher zu betrachten. Diese Überlegungen mündeten schließlich in der Konzeption einer Tagung, die am 11. und 12. April 2019 in Karlsruhe stattfand und die von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, dem Württembergischen Geschichts- und Altertumsverein und der Stadt Karlsruhe konzipiert und durchgeführt wurde. Die Ergebnisse dieser Tagung sind Gegenstand der vorliegenden Publikation.

Im Mittelpunkt der folgenden Beiträge stehen die Verfassungen und die Verfassungsentwicklung in beiden südwestdeutschen Ländern bis zum Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft 1933. Doch bleibt der Bezugsrahmen nicht strikt auf die Länderebene beschränkt, vielmehr wird die nationale Verfassungsebene vielfach kontrastierend und vergleichend mit einbezogen und deren Rückwirkungen auf die Länderverfassungen reflektiert, etwa in den Beiträgen von Reinhold Weber, Christopher Dowe, Peter Steinbach und Michael Kißener.

Ohne dass ein verpflichtender Fragekanon vorgegeben gewesen wäre, orientieren sich die Artikel konzeptionell an drei Grundfragen: einmal an der Frage nach der Integrationsfähigkeit der Verfassungen, die sich zunächst bei den Konstitutionen des

³ Ewald GROTHE, Auf der Suche nach einer Tradition. Die südwestdeutschen Verfassungen in der geschichtswissenschaftlichen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts, S. 101–113.

⁴ Vgl. FENSKE, Verfassung (wie Anm. 1).

⁵ Beide Arbeiten entstanden am Lehrstuhl für bürgerliches Recht von Fabian Wittreck in Münster; vgl. GRÄBENER, Verfassungsinterdependenzen (wie Anm. 2); Tobias VON ERDMANN, Die Verfassung Württembergs von 1919: Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates, Baden-Baden 2013.

19. Jahrhunderts stellte, als die im Zuge der napoleonischen Umgestaltung Deutschlands neu entstandenen bzw. stark erweiterten Staaten Baden und Württemberg vor das Problem gestellt waren, heterogene Landesteile und Bevölkerungsgruppen unter einem staatlichen Dach zu vereinen (vgl. die Beiträge Hans-Peter Becht und Michael Wettengel). Aber auch bei den Untersuchungen zur Etablierung des Frauenwahlrechts 1919 und den sich daraus ergebenden politischen und rechtlichen Konsequenzen durch Sylvia Schraut kommen Integrationsaspekte zur Sprache. Des Weiteren werden Fragen der Rezeption bzw. der Vermittlung sowohl in der verfassungsgeschichtlichen Literatur als auch in Bezug auf die den Verfassungen unterworfenen Bevölkerung behandelt. Dieser letztgenannte Aspekt wird insbesondere im Zusammenhang mit Verfassungsfeiern bzw. bei Verfassungsjubiläen aufgegriffen, die in mehreren Beiträgen Berücksichtigung finden, so in den Aufsätzen von Hans-Peter Becht, Peter Steinbach, Martin Furtwängler und Reinhold Weber. Schließlich kreisen eine Reihe von Artikeln um die Frage des Verhältnisses von Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit: das Altern von Verfassungen, verfassungsrechtlicher Modernisierungsbedarf, Angriffe auf die Verfassungsordnung mit dem Ziel ihrer Beseitigung und Abwehrmaßnahmen zum Schutz der Verfassungen sind hier u. a. Themen der Beiträge von Detlev Fischer, Dorothee Mußnug, Christopher Dowe und Reinhold Weber. Ergänzt wird dieses Spektrum durch einen Beitrag von Udo Wennemuth über die Verfassungsentwicklung im protestantisch-kirchlichen Bereich, der ja nicht unwesentlich durch die Verhältnisse im staatlichen Verfassungssektor mitbestimmt wurde. Eröffnet wird der Band durch zwei Beiträge von Peter Steinbach und Michael Kißener, die das Thema in einen größeren Rahmen einordnen.

An dieser Stelle sei allen gedankt, die durch ihren Beitrag die Tagung selbst wie auch die Drucklegung des Tagungsbandes möglich gemacht haben, insbesondere der Stadt Karlsruhe, die die Tagung im Karlsruher Prinz-Max-Palais 2019 finanzierte. Gedankt sei auch den Referentinnen und Referenten, Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge und die spannenden Diskussionen während der Tagung. Schließlich gilt unser Dank auch Joey Rauschenberger für die Erstellung des Registers. Alle Beteiligten haben es ermöglicht, Fragen des Verfassungs- und damit des Staatsverständnisses zu formulieren, die sich zwar an historischen Daten orientieren, die aber in ihrem Kern zeitlos und auch in die Zukunft hinein wirksam sind.

Stuttgart, im August 2020

Martin Furtwängler, Nicole Bickhoff, Ernst Otto Bräunche und Konrad Krimm